

Beilage Nr. 31/2000  
PrZ 806/00-MDBLTG

## E N T W U R F

### Gesetz mit dem das Wiener Jagdgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Wiener Jagdgesetz, LGBI. für Wien Nr. 6/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. , wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 lit. b werden die Ausdrücke „die Wildtauben, die Straßentauben,“ durch die Ausdrücke „die Felsen (Straßen) taube, die Ringeltaube, die Türkentaube, die Turteltaube,“ ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „die Schnepfen,“ durch den Ausdruck „die Waldschnepfen,“ ersetzt.
3. Im § 3 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „der wilde Schwan,“ durch den Ausdruck „der Höckerschwan,“ ersetzt.
4. Im § 3 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „die Wildgänse,“ durch die Ausdrücke „die Saatgans, die Blässgans, die Graugans,“ ersetzt.
5. Im § 3 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „die Wildenten,“ durch die Ausdrücke „die Stockente, die Knäckente, die Schnat-

terente, die Schellente, die Reiherente, die Tafelente," ersetzt.

6. § 69 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Aneignung von Eiern des Federwildes ist untersagt, doch kann der Magistrat dem Jagdausübungsberechtigten für Forschungs- und Unterrichtszwecke, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen, unter der Voraussetzung, dass es bei Berücksichtigung des Erhaltungsstandes der betreffenden wildlebenden Vogelart keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne des Artikels 9 der Vogelschutz-Richtlinie gibt, eine Ausnahme von dem Verbot der Aneignung von Eiern bewilligen. Die Bewilligung hat sich auf bestimmte Vogelarten zu beziehen, den Zeitraum und das Jagdrevier, in dem die Eier gesammelt werden sollen, sowie die maximale Anzahl der zu entnehmenden Eier festzulegen und kann erforderlichenfalls an Auflagen gebunden werden.“

7. § 70 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Magistrat kann das Fangen oder Erlegen von Wild während der festgesetzten Schonzeit unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz dieser Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen gestatten, wenn dies aus jagdwirtschaftlichen Gründen zur Artverbesserung des Wildes oder zur Abwehr erheblicher Schäden der Land- und Forstwirtschaft oder für wissenschaftliche oder für Unterrichtszwecke geboten ist und keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne des Artikels 9 der Vogelschutz-Richtlinie und des Artikels 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vorliegt.“

8. Im § 71 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

9. Im § 71 Abs. 2 entfällt nach dem Wort „Wildbret“ der Beistrich und es wird folgende Aufzählung eingefügt:

„des Haarwildes und des Federwildes der Arten Stockente, Rebhuhn, Fasan sowie Ringeltaube,“.

10. § 73 samt Überschrift lautet:

#### **„Handelsverbote**

§ 73. (1) Der Besitz, der Transport, der Handel oder der Tausch sowie das Angebot zum Verkauf oder zum Tausch von aus der Natur entnommenen, im Anhang IV lit. a der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie angeführten jagdbaren lebenden oder toten Tieren ist verboten, soweit dies nicht schon nach § 71 Abs. 1 untersagt ist.

(2) Der Verkauf und die Beförderung von lebendem und totem Federwild, sowie von dessen leicht erkennbaren Teilen und Eiern, aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen und die Haltung von Federwild für den Verkauf sowie das Anbieten zum Verkauf sind verboten, soweit dies nicht schon nach § 71 Abs. 1 untersagt ist. Davon ausgenommen sind Vögel, die in Gefangenschaft geschlüpft sind und aufgezogen wurden, sowie Exemplare der im Anhang III/I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Vogelarten, sofern diese Vögel rechtmäßig getötet, gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

(3) Aus der Natur entnommene Eier des Federwildes dürfen überdies nur zum Zwecke der Aufzucht (§ 69 Abs. 2) in Verkehr gebracht werden. Die Landesregierung hat dafür durch Verordnung die erforderlichen Nachweise, Bescheinigungen und Anzeigepflichten näher zu regeln.“

11. Im § 73a Abs. 4 lit. a entfällt der Beistrich nach dem Wort „erfolgt“ und es wird danach folgende Wendung angefügt:

„und es unter der Berücksichtigung des Schutzes und der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne des Artikels 9 der Vogelschutz-Richtlinie gibt,“.

12. Im § 73a Abs. 8 entfällt der letzte Satz.

13. Im § 76 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Wild“ die Wendung „ausgenommen Federwild,“ eingefügt.

14. Nach § 76 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wenn sich in einem Jagdgebiete die Verminderung von Federwild zur Abwehr erheblicher Schäden in der Land- und Forstwirtschaft oder zur Abwehr erheblicher Schäden an Fischwässern und an Gewässern überhaupt als notwendig herausstellt, hat der Magistrat unter der Voraussetzung, dass es unter Bedachtnahme auf die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne des Artikels 9 der Vogelschutz-Richtlinie gibt, die nötige ziffernmäßig festzusetzende Verminderung bestimmter Vogelarten anzuordnen oder über Ansuchen zu gestatten. In der Bewilligung sind auch die zulässigen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden vorzuschreiben.“

15. Im § 80 Abs. 1 treten an die Stelle des ersten Satzes folgende Sätze:

„(1) Die Eigentümer (Pächter) von Häusern, Gehöften und dazugehörigen Höfen und deren Beauftragte können dort zum Schutz des Hausgeflügels außerhalb der Schonzeiten und unter Beachtung der im § 90 Abs. 1 angeführten verbotenen Methoden und Mittel, Füchse, Dachse und Stein(Haus)marder fangen und ohne Anwendung von Schusswaffen töten. Beim Töten der Tiere sind die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.“

16. § 86 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Aussetzen oder die absichtliche Ansiedlung in der Natur einer nicht heimischen Art jagdbarer Tiere bedarf der Bewilligung des Magistrates. Eine solche Bewilligung darf, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen, nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass weder die natürlichen Lebensräume der örtlichen Tier- und Pflanzenwelt in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten oder die Land- und Forstwirtschaft geschädigt werden.“

17. § 90 samt Überschrift lautet:

#### „Verbotene Methoden oder Mittel

§ 90. (1) Es ist verboten, beim Fangen oder Erlegen von Haarwild folgende Methoden oder Mittel anzuwenden:

1. das Anlocken von Wild mit geblendeten oder verstümmelten lebenden Tieren;
2. Tonbandgeräte;
3. elektrische und elektronische Vorrichtungen, welche elektrische Schläge erteilen oder Wild töten oder betäuben können;
4. künstliche Lichtquellen;
5. Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden von Wild;
6. Vorrichtungen zum Beleuchten von Zielen;
7. Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler oder elektronische Bildumwandler, soweit dies nicht schon nach § 89 verboten ist;
8. Sprengstoffe;
9. Netze, die wegen ihrer Beschaffenheit und Art oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht sicherstellen, dass sie nur selektiv auf bestimmte Arten wirken;

10. Fallen, die nicht unversehrt fangen und die wegen ihrer Beschaffenheit und Art oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht sicherstellen, dass sie nur selektiv auf bestimmte Arten wirken;
11. Armbrüste;
12. Gift und vergiftete oder betäubende Köder;
13. das Begasen oder Ausräuchern.

(2) Es ist verboten, beim Erlegen oder Fangen von Federwild, die im Abs. 1 Z 1 bis 8 und 12 angeführten Methoden oder Mittel anzuwenden. Federwild darf außerdem weder mit Schlingen, Leimruten, Haken, Netzen noch Fangfallen gefangen oder erlegt werden und auch nicht von Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/Stunde aus gejagt oder gefangen werden.

(3) Es ist verboten, Wild aus Flugzeugen oder fahrenden Kraftfahrzeugen zu erlegen oder zu fangen.

(4) Das Legen von Selbstschüssen ist verboten.

(5) Wildkaninchen, Dachs, Fuchs, Bisamratte und Stein(Haus)marder können in geeigneten Fallen und in anderen Vorrichtungen zum Selbstfangen, ausgenommen Totschlagsfallen und Schlingen, und unter Beachtung der im Abs. 1 aufgezählten verbotenen Methoden oder Mittel gefangen werden. Die Fangvorrichtungen dürfen nicht an Stellen angebracht werden, an denen sie Menschen oder Nutztiere gefährden können.

(6) Die Landesregierung kann zur Vermeidung von Tierquälereien Vorschriften über die Verwendung der zulässigen Fallen (Abs. 1 Z 10), insbesondere über deren Art, Ausstattung und Funktion, über die Häufigkeit ihrer Überprüfung am Aufstellungsort, sowie über die Behandlung der in ihnen gefangenen Tiere erlassen."

18. Im § 129 Abs. 1 lit. a erster Satzteil wird der Ausdruck „90 Abs. 1, 6 und 7“ durch den Ausdruck „90 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.

19. Im § 129 Abs. 1 lit. a zweiter Satzteil wird der Ausdruck „71“ durch den Ausdruck „71 Abs. 2“, der Ausdruck „73“ durch den

Ausdruck „73 Abs. 3“ und der Ausdruck „90 Abs. 5“ durch den Ausdruck „90 Abs. 6“ ersetzt.

20. § 129 Abs. 1 lit. b. lautet:

„b) die in Bescheiden nach §§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 3, 72, 73a Abs. 4, 76 Abs. 1a und 86 Abs. 5 enthaltenen Auflagen oder Beschränkungen nicht einhält,“.

21. Im § 130 Abs. 1 wird der Ausdruck „90 Abs. 1, 6 und 7“ durch den Ausdruck „90 Abs. 1 bis 5“ und der Ausdruck „90 Abs. 5“ durch den Ausdruck „90 Abs. 6“ ersetzt.

22. Im § 130 Abs. 2 wird der Ausdruck „90 Abs. 5“ durch den Ausdruck „90 Abs. 6“ ersetzt.

23. Im § 130 Abs. 3 wird die Wendung „Im Falle des § 88“ durch folgende Wendung „Im Falle der §§ 88, 90 Abs. 1 Z 7 und 11“ ersetzt.

24. Nach § 133a wird folgender Xa. Abschnitt eingefügt:

#### **„Xa. Bezugnahme auf Richtlinien**

§ 133b. (1) Soweit in diesem Gesetz die Vogelschutz-Richtlinie genannt wird, ist dies die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 97/49/EG, ABl. Nr. L 233 vom 13.8.1997, S. 9.

(2) Soweit in diesem Gesetz die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie genannt wird, ist dies die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 97/62/EG, ABl. Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42.“

## Artikel II

### Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1;
2. Richtlinie 91/244/EWG vom 6. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 115 vom 8.5.1991, S. 41;
3. Richtlinie 94/24/EG vom 8. Juni 1994 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 164 vom 30.6.1994, S. 9;
4. Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 223 vom 13.8.1997, S. 9;
5. Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7;
6. Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ABl. Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:



## V o r b l a t t

zum Entwurf des Gesetzes mit dem das Wiener Jagdgesetz geändert wird

### Problem und Ziel:

Auf Grund der Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum und seinem Beitritt zur Europäischen Union ist es notwendig, die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 97/49/EG, ABl. Nr. L 223 vom 13.8.1997, S. 9 (Vogelschutz-RL), und die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 97/62/EG, ABl. Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42 (FFH-RL), entsprechend richtlinienkonform in innerstaatliches Recht umzusetzen. Da gegen Österreich bereits Vertragsverletzungsverfahren Nr. 99/2173 und Nr. 99/2174 wegen der (nicht) vollständigen Umsetzung der beiden erwähnten Richtlinien eingeleitet wurden, soll nun mit dem vorliegenden Entwurf unter Einbeziehung der in der Beilage zu den beiden Mahnschreiben der Europäischen Kommission (EK) vom 13. April 2000 angesprochenen Kritikpunkte, das Wiener Jagdgesetz den Vorgaben sowohl der Vogelschutz-RL als auch der FFH-RL, soweit dadurch jagdliche Belange betroffen sind, möglichst rasch richtlinienkonform angepasst werden.

### Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf wurden die erforderlichen Anpassungen des Wiener Jagdgesetzes an die Vorgaben der beiden eingangs erwähnten Richtlinien geschaffen.

### Alternative:

Keine, zumal unter Hinweis auf die bereits eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren, eine möglichst rasche und vollständige Umsetzung der Vogelschutz-RL und FFH-RL notwendig ist.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Durch das gegenständliche legislative Vorhaben, das lediglich Anpassungen zur vollständigen Umsetzung der beiden oben erwähnten Richtlinien enthält, sind keine direkten Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien zu erwarten.

### Finanzielle Auswirkungen:

Was die Kostenfrage anlangt, ist festzuhalten, dass durch die gegenständliche Gesetzesänderung weder direkte Kosten anfallen, noch Einbußen bei den Einnahmen zu erwarten sind.

### EU-Konformität:

Ist gegeben.

### **Erläuternde Bemerkungen**

zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Jagdgesetz geändert wird

Auf Grund der Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum und seinem Beitritt zur Europäischen Union ist es notwendig, die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 97/49/EG, ABl. Nr. L 223 vom 13.8.1997, S. 9 (Vogelschutz-RL), und die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 97/62/EG, ABl. Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42 (FFH-RL), entsprechend richtlinienkonform in innerstaatliches Recht umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist auf die anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich Nr. 99/2173 und Nr. 99/2174, wegen (nicht) vollständiger Umsetzung der Vogelschutz-RL 79/409/EWG und der FFH-RL, 92/43/EWG, und das Mahnschreiben der Europäischen Kommission (EK) vom 13. April 2000 hinzuweisen, in dem in der Beilage die Kritikpunkte detailliert angeführt und die Auffassung vertreten wurde, die erwähnten Richtlinien seien noch nicht vollständig richtlinienkonform umgesetzt worden.

Mit der vorliegenden Änderung des Wiener Jagdgesetzes sollen nun folgende Richtlinien vollständig umgesetzt werden:

1. 379 L 0409: Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, (ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 97/49/EG, (ABl. Nr. L 223 vom 13.8.1997, S. 9);
2. 392 L 0043: Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, (ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 97/62/EG, (ABl. Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42).

Die Vogelschutz-RL bezweckt sämtliche im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten zu erhalten und zu schützen, wobei gleichzeitig deren Bewirtschaftung und die Regulierung und Nutzung dieser Arten geregelt wird. Das Hauptziel der FFH-RL ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Auf Grund des Mahnschreibens der EK im Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, Nr. 99/2173, betreffend die (nicht) vollständige Umsetzung der Vogelschutz-RL, 79/409/EWG, war es zunächst erforderlich den im § 3 Abs. 1 des Wiener Jagdgesetzes enthaltenen Katalog der jagdbaren Tiere entsprechend anzupassen und die zu allgemein gehaltenen Bezeichnungen „Wildtauben, Wildenten und Wildgänse“ durch die genaue Aufzählung der Arten zu präzisieren, die im Land Wien als jagdbare Tiere gelten sollen.

Die prinzipielle Überlegung zur Änderung des „Kataloges der jagdbaren Tiere“ in diesem Sinn war, nur solche Vogelarten in diesem Katalog aufzunehmen, die entweder im Anhang II/1 der Vogelschutz-RL angeführt und daher in der gesamten EU bejagt werden dürfen, oder die derzeit im Anhang II/2 als in Österreich bejagbar ausgewiesen sind. Für die Arten Aaskrähe, Blässgans, Eichelhäher und Elster wird derzeit von Österreich eine Änderung des Anhanges II/2 der Vogelschutz-RL angestrebt, damit diese Arten auch in Österreich bejagt werden dürfen. Die Arten Aaskrähe,

Eichelhäher und Elster sind derzeit im § 3 Abs. 1 lit. b unter dem Sammelbegriff „Rabenvögel“ bereits im Katalog der jagdbaren Tiere enthalten. Zwischenzeitig ist allerdings geplant, diese drei Arten - solange noch keine Änderung des Anhanges II/2 der Vogelschutz-RL erfolgt ist - in der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere ganzjährig von der Jagd zu verschonen, sodass nach erfolgter Änderung der Vogelschutz-RL mit einer Änderung der Schonzeitenverordnung das Auslangen gefunden werden kann und keine nochmalige Gesetzesänderung erfolgen muss, damit auch diese drei genannten Vogelarten im Land Wien bejagt werden können. Da derzeit eine Bejagung dieser drei genannten Arten, weil sie bereits unter dem Sammelbegriff „Rabenvögel“ im Katalog der jagdbaren Tiere im Wiener Jagdgesetz enthalten sind, möglich wäre, wird bei der Änderung der Schonzeitenverordnung darauf Bedacht zu nehmen sein (ganzjährige Schonung). Weiters ist geplant, die Art Blässgans ganzjährig in der Schonzeitenverordnung mit der Jagd zu verschonen.

Die Arten Blässgans, Graugans, Reiherente und Tafelente, die wegen der erforderlichen Präzisierung in den Katalog der jagdbaren Tiere im § 3 Abs. 1 lit. b des Entwurfes aufgenommen wurden, scheinen im Anhang III/2 der Vogelschutz-RL („Vermarktungsverbot“) auf. Durch die Anpassungen im § 71 Abs. 1 und 2 und Einfügung des § 73 (Handelsverbot) im Wiener Jagdgesetz ist allerdings generell sicher gestellt, dass nur Federwild, für das nach Anhang III/1 der Vogelschutz-RL eine Vermarktung ohne einer speziellen Ausnahmegenehmigung zulässig ist, in Verkehr gebracht werden darf. Darüber hinaus war es auf Grund der Kritik der EK zur Vorbeugung von Missverständnissen notwendig, den im § 2 des Wiener Jagdgesetzes bereits jetzt festgelegten Grundsatz der Weidgerechtigkeit und der Wildhege zu ergänzen und die in der Vogelschutz-RL und der FFH-RL aufgezählten verbotenen Jagdmittel und -methoden expressis verbis zu übernehmen. Da nach geltendem Recht die Jagd nur in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise ausgeübt werden darf und mit dem Jagdrecht auch die

Pflicht zur weidgerechten Hege des Wildes verbunden ist, damit sich ein artenreicher und gesunder Wildstand entwickeln und erhalten kann, wobei insbesondere die Erhaltung gefährdeter und empfindlicher Wildarten zu berücksichtigen ist, standen bereits bisher, auch ohne ausdrückliches Verbot der Verwendung z.B. von Tonbandgeräten oder elektrischen, tötenden Vorrichtungen sowie der Verwendung von Sprengstoffen etc., derartige Praktiken im Gegensatz zu der im § 2 des Wiener Jagdgesetzes festgelegten Weidgerechtigkeit und Wildhege und ist auch ein derartiges Vorgehen bereits jetzt unter Strafdrohung gestellt. Durch die nunmehr erfolgte Ergänzung und genaue Aufzählung der verbotenen Jagdmittel und -methoden ergibt sich daher im Sinne der vorstehenden Darlegungen eigentlich nur eine Klarstellung und keine Änderung der bereits geltenden Rechtslage, die sich allerdings sonst nur im Wege einer Interpretation des unbestimmten Gesetzesbegriffes der „Weidgerechtigkeit“ (§ 2) ergäbe.

Außerdem wurden bei einigen Bestimmungen noch Anpassungen durch eine genauere Umsetzung der sowohl in der FFH-RL als auch in der Vogelschutz-RL enthaltenen Vorgaben für Abweichungen und Ausnahmen (z.B. §§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 3 u.a.) von den erwähnten Richtlinien vorgenommen, wobei mit einer Alternativenprüfung („andere zufriedenstellende Lösungen“) sichergestellt werden soll, dass der angestrebte Zweck der jeweils beantragten Abweichung nicht in anderer Art oder mit anderen erlaubten Mitteln erreicht werden kann. In diesem Sinn waren entsprechende richtlinienkonforme Präzisierungen z.B. bei der Kontrolle der Ansiedlung von wildlebenden Vogelarten etc., sowie redaktionelle Anpassungen bei den Strafbestimmungen vorzunehmen, die in der Folge bei den einzelnen Bestimmungen näher erläutert werden.

Abschließend ist zu bemerken, dass die durch die physische Einführung der gemeinsamen Währung Euro ab dem 1. Jänner 2002 aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlichen formellen Anpassungen und Festlegungen der Beträge im Wiener Jagdgesetz bereits im Entwurf eines Sammelgesetzes enthalten sind, mit den Anpassungen

in verschiedenen Gesetzen auf dem Gebiet der Landeskultur vorgenommen werden. Dieser Entwurf wurde vom Landtag in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2000 zum Beschluss erhoben.

Im Einzelnen ist zum gegenständlichen Entwurf Folgendes anzumerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 1 lit. b):

Der Ausdruck „Wildtauben“ wurde durch die konkrete Angabe der Arten Felsen(Straßen)taube, Anhang II/1 der Vogelschutz-RL, Ringeltaube, Anhang II/1 Vogelschutz-RL, sowie der Arten Türkentaube und Turteltaube, die beide nach Anhang II/2 in der Fassung der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, BGBl. Nr. 45/1995, in Österreich bejagbar sind, präzisiert.

Zu Art. I Z 2 (§ 3 Abs. 1 lit. b):

Der Ausdruck „die Schnepfen“ wird durch die Bezeichnung der Art, die auch in der Schonzeitenverordnung verwendet wird entsprechend angepasst, zumal in Wien nur die Art Waldschnepfe bejagt wird und nur diese Art im Anhang II/1 der Vogelschutz-RL als bejagbar angeführt ist.

Zu Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 1 lit. b):

Der Ausdruck „der wilde Schwan“ wurde ebenfalls zur Klarstellung präzisiert und durch die Bezeichnung „Höckerschwan“, der nach Anhang II/2 in der Fassung der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, für in Österreich generell bejagbar gemeldet wurde, ersetzt.

Zu Art. I Z 4 (§ 3 Abs. 1 lit. b):

Der Ausdruck „die Wildgänse“ war ebenfalls auf Grund der Vorgaben der Vogelschutz-RL zu präzisieren, wobei nur Arten als be-

jagbar aufgenommen wurden, die im Anhang II/1 der erwähnten Richtlinie aufscheinen und daher in der gesamten EU bejagt werden können. Unter Bedachtnahme auf den Antrag Österreichs u.a. für die Art Blässgans eine Änderung des Anhanges II/2 der Vogelschutz-RL vorzunehmen, wurde die Blässgans ausnahmsweise ebenfalls in den Katalog der jagdbaren Tiere aufgenommen, wobei diese Art jedenfalls bei der Novellierung der Schonzeitenverordnung ganzjährig von der Jagd zu verschonen sein wird. Die Arten Blässgans und Graugans scheinen im Anhang III/2 der Vogelschutz-RL („Vermarktungsverbot“) auf und unterliegen neben anderen in diesem Anhang angeführten Arten nur einer beschränkten Vermarktung. Da im Falle einer Vermarktung dieser Federwildarten vorher die Kommission zu konsultieren ist, ob durch die Vermarktung die betreffende Art gefährdet ist, wurde wegen der geringen praktischen Bedeutung und im Interesse einer zügigen richtlinienkonformen Anpassung der Gesetzeslage von der Aufnahme von Abweichungen Abstand genommen. Durch Anpassungen im § 71 und Einfügung eines ausdrücklichen „Vermarktungsverbotes“ für die in den Anhängen der beiden Richtlinien angeführten Arten im § 73 (Z 8, 9 und 10 des Entwurfes) wurde allerdings auf das für die erwähnten Arten bestehende „Vermarktungsverbot“ entsprechend Bedacht genommen.

Zu Art. I Z 5 (§ 3 Abs. 1 lit. b):

Der Ausdruck „die Wildenten“ war ebenfalls auf Grund der Vorgaben der Vogelschutz-RL zu präzisieren, wobei unter Hinweis auf die obigen Ausführungen wieder nur solche Arten aufgenommen wurden, die entweder im Anhang II/1 oder Anhang II/2 der Vogelschutz-RL als für in Österreich bejagbar angeführt sind. Die Arten Reiherente und Tafelente scheinen im Anhang III/2 („Vermarktungsverbot“) auf, jedoch ist durch § 73 (Handelsverbote) sichergestellt, dass nur die im Anhang III/1 der Vogelschutz-RL angeführten Arten in Verkehr gebracht werden dürfen.



Zu Art. I Z 6 und 10 (§§ 69 Abs. 2 und 73):

Die bisherigen §§ 69 Abs. 2 und 73 des Wiener Jagdgesetzes enthielten bereits ein Verbot der Aneignung von Eiern des Federwildes mit Ausnahmen während der Schonzeit sowie Beschränkungen für das Inverkehrbringen dieser Eier.

Im Mahnschreiben der EK wurde gerügt, dass § 69 Abs. 2 des Wiener Jagdgesetzes zwar die Aneignung von Eiern des Federwildes während der Schonzeit untersage, jedoch der Jagdausübungsberechtigte zum Zweck der künstlichen Aufzucht Eier sammeln und ausbrüten lassen könne. Sonstige Ausnahmen von dem Verbot der Aneignung von Eiern könnten vom Magistrat bei Vorliegen triftiger Gründe bewilligt werden. Dadurch werde einerseits das Sammeln der Eier sämtlicher, dem Wiener Jagdgesetz unterliegender Vögel (auch der sonst ganzjährig geschonten) für den Jagdausübungsberechtigten ganzjährig für zulässig erklärt, ohne dass die Begründung der Aufzucht auf die im Artikel 9 Abs. 1 lit. b der Vogelschutz-RL aufgezählten Maßnahmen und auf den Fall „keiner anderen zufriedenstellenden Lösung“ beschränkt werde. Andererseits werde durch diese Bestimmung sowohl ein Handel mit Eiern von nicht im Anhang III der Vogelschutz-RL enthaltenen Vögel ermöglicht, als auch der Handel mit während der Nist- bzw. Brutzeit (vgl. Artikel 7 Vogelschutz-RL) entnommenen Eiern erlaubt, ohne den verbindlichen Ausnahmevoraussetzungen des Artikels 9 der Vogelschutz-RL Rechnung zu tragen.

§ 69 Abs. 2 war daher in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Vogelschutz-RL dahingehend zu ändern, dass die Aneignung von Eiern des Federwildes generell untersagt wird, jedoch dem Jagdausübungsberechtigten für verschiedene nach Artikel 9 Abs. 1 lit. b der Vogelschutz-RL zulässige Zwecke und unter Festlegung der für eine derartige Ausnahme erforderlichen Bedingungen und unter Berücksichtigung der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, eine Ausnahme von diesem Verbot erteilt werden kann. Der letzte Absatz des § 69 Abs. 2 entfällt, da es in den letzten

Jahren faktisch keine Anwendungsfälle gegeben hat und eine An-eignung von Eiern des Federwildes auch aus rechtlichen Aspekten eigentlich nur durch den Jagdausübungsberechtigten erfolgen kann.

Im Sinne der Vorgaben der beiden Richtlinien (FFH-RL und Vogel-schutz-RL) wurde die alte Regelung der bisher bestehenden Han-delsbeschränkung für Eier des Federwildes erweitert und in ein sowohl der FFH-RL als auch der Vogelschutz-RL entsprechendes „Vermarktungsverbot“ (§ 73 des Entwurfes) integriert. Gleichzei-tig wurde klargestellt, dass sich das Verbot des § 73 Abs. 2 des Entwurfes nur auf wildlebende Vögel beziehen kann, zumal die Vo-gelschutz-RL nicht auf Vögel anzuwenden ist, die in Gefängen-schaft geschlüpft sind und aufgezogen wurden (siehe dazu Urteil des EuGH vom 8. Februar 1996 in der Rechtssache C-149/94 [Vor-abentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance Caen], Strafverfahren gegen Didier Vergy, Sammlung der Rechtsprechung 1996, Seite I - 0299).

Da eine „Vermarktung“ von Wild über die bereits im § 71 Abs. 1 Wiener Jagdgesetz festgelegten Beschränkungen hinaus im Falle einer Verminderung von Wild im Sinne des § 76 leg. cit. zwar nicht wahrscheinlich, aber doch denkbar ist, waren die zur Um-setzung der erwähnten Richtlinien erforderlichen „Vermarktungs-verbote“ in den Entwurf aufzunehmen. Bemerkte wird, dass diese Verbote auf Grund des Wiener Jagdgesetzes nur für solche wildle-benden Exemplare der Arten gelten können, die im Land Wien als bejagbar gelten.

Zu Art. I Z 7 (§ 70 Abs. 3 ):

Die im § 70 Abs. 3 erster Satz Wiener Jagdgesetz vorgesehene Möglichkeit, Ausnahmen für das Fangen oder Erlegen von Wild auch während der festgesetzten Schonzeit zu gestatten, „wenn dies aus jagdwirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Artverbesserung des Wildes oder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft gebo-

ten ist", wurde im Mahnschreiben der EK dahingehend gerügt, dass damit nicht in einem ausreichenden Maß den gemeinschaftlichen Kriterien für derartige Abweichungen nach Artikel 16 FFH-RL Rechnung getragen werde. Es fehle jedenfalls das Kriterium der Alternativenprüfung („keiner anderen zufriedenstellenden Lösung“) und werde auch nicht in ausreichendem Maß den gemeinschaftsrechtlichen Kriterien für derartige Abweichungen im Artikel 9 der Vogelschutz-RL Rechnung getragen, zumal jedenfalls das Kriterium der Abwehr „erheblicher“ Schäden in der Land- und Forstwirtschaft fehlte.

§ 70 Abs. 3 wurde daher unter Berücksichtigung der Kritikpunkte der EK und unter Bedachtnahme auf die FFH-RL und Vogelschutz-RL entsprechend neu gefasst. Durch die Alternativenprüfung soll sichergestellt werden, dass der angestrebte Zweck der beantragten Abweichung nicht in anderer Art oder mit anderen erlaubten Mitteln erreicht werden kann. Letzteres träfe auch auf die Ausnahmemöglichkeit zugunsten wissenschaftlicher, musealer und für Unterrichtszwecke im § 70 Abs. 3 zweiter Satz Wiener Jagdgesetz zu.

Es wurden weiters die Ausnahmegründe im Interesse der Jagdwirtschaft und die Ausnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft genauer definiert. Da davon ausgegangen werden kann, dass mit den zur Zeit zur Verfügung stehenden Medien für museale Zwecke bessere Methoden zur Verfügung stehen, wurde diese Ausnahme nicht mehr in den Entwurf aufgenommen. Die Ausnahmemöglichkeit für wissenschaftliche Zwecke wurde allerdings beibehalten.

Zu Art. I Z 8 und 9 (§ 71 Abs. 1 und 2):

Aus dem Mahnschreiben der EK geht hervor, dass die im § 71 Abs. 1 Wiener Jagdgesetz enthaltene Ausnahmemöglichkeit von dem an dieser Stelle normierten Handelsverbot während der Schonzeit auf Grund der mangelnden näheren Determinierung nicht dazu ge-

eignet ist, den hierfür verbindlichen Vorgaben des Artikels 16 FFH-RL Rechnung zu tragen. Dazu ist zu bemerken, dass diejenigen Arten, die im Anhang IV lit. a der FFH-RL genannt sind und gleichzeitig zu den jagdbaren Tieren (Wild ausgenommen Federwild) zählen, nach der Schonzeitenverordnung ganzjährig von der Jagd zu verschonen sind und daher nicht verkauft werden dürfen, zumal auch die bestehende Ausnahmemöglichkeit nach dem nun entfallenden letzten Satz dieser Gesetzesstelle nicht mehr gegeben ist. Darüber hinaus wurde zur Klarstellung ein ausdrückliches „Handelsverbot“ dieser Arten im § 73 des Entwurfes aufgenommen.

In Übereinstimmung mit der Vogelschutz-RL wurden nunmehr die generellen Bezeichnungen „Wildtauben, Wildgänse, Wildenten“ im § 3 Abs. 1 lit. b des Wiener Jagdgesetzes entsprechend präzisiert, wobei mit einer Ausnahme nur solche Arten aufgenommen wurden, die entweder nach Anhang II/1 und Anhang II/2 der Vogelschutz-RL in der EU und in Österreich bejagt werden dürfen. Da nicht alle in Österreich jagdbaren Federwildarten im Anhang III/1 der Vogelschutz-RL angeführt sind, war der Verkauf von Federwild im § 71 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 generell auf die im Anhang III/1 der Richtlinie bezeichneten Arten Stockente, Rebhuhn, Fasan und Ringeltaube zu beschränken. Im Übrigen wird auf die Darlegungen zu Z 6 und 10 verwiesen.

Zu Art. I Z 11 (§ 73 a Abs. 4 lit. a):

Die angeführte Bestimmung war entsprechend den Vorgaben des Artikels 9 der Vogelschutz-RL um das Kriterium der Alternativenprüfung zu ergänzen („keine andere zufriedenstellende Lösung“).

Zu Art. I Z 12 (§ 73a Abs. 8):

Der letzte Satz dieses Absatzes war zu streichen, da Eingriffe in Horstbäume und Horstplätze von Greifvögeln nur unter restriktiven Bedingungen zulässig sind und in solchen Abweichungen von Artikel 9 Abs. 1 der Vogelschutz-RL gemäß Artikel 9 Abs. 2 der

zitierten Richtlinie genau anzugeben ist, für welche Vogelarten diese Abweichungen gelten sollen, welche Fangmittel oder -methoden etc. zulässig sein sollen, wobei auch die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können anzugeben ist. Darüber hinaus müsste eine Stelle angegeben werden, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind und die zu beschließen hat, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen und von wem angewandt werden können und welche Kontrollen vorzunehmen sind.

Wegen der äußerst geringen Anzahl der bisherigen Anwendungsfälle und im Interesse der Erhaltung der wildlebenden Greifvögel sowie zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes wurde davon Abstand genommen, von dieser Möglichkeit Abweichungen vorzusehen, Gebrauch zu machen.

Zu Art. I Z 13 und 14 (§ 76 Abs. 1 und 1a):

Die Voraussetzungen für eine Verminderung von Wild waren in den bisherigen Bestimmungen des § 76 Abs. 1 zu wenig präzise gefasst und haben daher nach Ansicht der EK den Artikel 9 der Vogelschutz-RL nicht vollständig umgesetzt. Es war daher erforderlich, einen neuen Absatz 1a einzufügen, mit dem die im Artikel 9 festgelegten Voraussetzungen für diese Ausnahme vollständig umgesetzt wurden.

Zu Art. I Z 15 (§ 80 Abs. 1):

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 lit. a) der FFH-RL haben die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen zu treffen; um ein strenges Schutzsystem für die im Anhang IV lit. a genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; wobei dieses Schutzsystem alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten verbietet. Abweichungen sind nur unter gewissen eingeschränkten Vorausset-

zungen und unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß (Artikel 16 FFH-RL) möglich. Sowohl bei den im Anhang IV lit. a und Anhang V lit. a genannten wildlebenden Tierarten sind bestimmte nicht selektive Maßnahmen für den Fang und das Töten zu verbieten. Der Baum(Edel)marder und der Iltis scheinen im Anhang V lit. a der FFH-RL auf.

Da im Sinne der anzustrebenden Verwaltungsvereinfachung und wegen der wenigen Anwendungsfälle die Etablierung neuer Kontrollmechanismen nicht sinnvoll erscheint, wurden daher die bisherigen Bestimmungen des § 80 Abs. 1 entsprechend richtlinienkonform angepasst und die Regelungen auf nicht diesem Schutzregime unterliegende Tierarten eingeschränkt. Darüber hinaus wurde klar gestellt, dass bei einem etwa erforderlichen Töten der Tiere die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten sind.

Zu Art. I Z 16 (§ 86 Abs. 5):

Die bisherigen Regelungen des § 86 Abs. 5 Wiener Jagdgesetz entsprachen wegen der mangelnden näheren Determinierung nicht vollständig den Vorgaben des Artikels 22 lit. b der FFH-RL und des Artikels 11 der Vogelschutz-RL über die Kontrolle der Ansiedlung wildlebender Vogelarten und darüber hinaus auch nicht den Anforderungen des Art. 18 Abs. 1 B-VG. Es erfolgte daher eine entsprechende richtlinienkonforme Anpassung unter Zuweisung dieser Aufgaben in die Magistratskompetenz.

Zu Art. I Z 17 (§ 90 Abs. 1 bis 4):

Im Mahnschreiben der EK wurde bemerkt, dass § 90 Abs. 1 Wiener Jagdgesetz insofern mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen nicht im Einklang stehe, als generell unselektiv wirkende Fangvorrichtungen zulässig seien und nicht sämtliche im Anhang VI der FFH-RL genannten und im Zusammenhang mit Artikel 15 FFH-RL verbotene Jagdmittel und -methoden für die Arten, die in

den Anhängen IV und V der FFH-RL angeführt sind, verboten seien. Nach Artikel 8 der Vogelschutz-RL sind die im Anhang IV lit. a dieser Richtlinie angeführten Mittel, Einrichtungen und Methoden, mit denen Vögel in Mengen wahllos gefangen oder getötet werden können sowie jede Verfolgung aus den im Anhang IV lit. b dieser Richtlinie angeführten Beförderungsmitteln heraus und unter den dort genannten Bedingungen zu untersagen.

In diesem Zusammenhang ist auf § 2 des Wiener Jagdgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 6/1948, in der geltenden Fassung hinzuweisen, wonach die Jagd nur in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise ausgeübt werden darf und mit dem Jagdrecht die Pflicht zur weidgerechten Hege des Wildes verbunden ist, damit sich ein artenreicher und gesunder Wildstand entwickeln und erhalten kann. Dabei ist insbesondere die Erhaltung gefährdeter und empfindlicher Wildarten zu berücksichtigen. Die in der FFH-RL und der Vogelschutz-RL angeführten verbotenen Jagdmittel und -methoden standen also bereits nach der bisher geltenden Rechtslage, die eine weidgerechte Ausübung der Jagd festlegte, im Gegensatz zur Weidgerechtigkeit und Wildhege und sind mit der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd nicht in Einklang zu bringen. Obwohl sich das Verbot der in der FFH-RL und der Vogelschutz-RL angeführten verpönten Jagdmittel und -methoden schon unmittelbar aus der Verpflichtung zur Beachtung der Weidgerechtigkeit ergibt und ein Zuwiderhandeln gegen die im § 2 Wiener Jagdgesetz festgelegten Grundsätze mit Strafe bedroht ist, wurden zur Klarstellung die im Artikel 15 FFH-RL angeführten verbotenen Fang- und Tötungsgeräte bzw. -mittel sowie die im Anhang VI Vogelschutz-RL genannten und gemäß Artikel 8 der letztgenannten Richtlinie verbotenen Jagdmittel und -methoden expressis verbis in das Wiener Jagdgesetz aufgenommen.

Obwohl es wegen der langjährigen Anerkennung und Beachtung des Prinzips der Weidgerechtigkeit durch die Jägerschaft und dem Bekenntnis zur Wildhege nach den Erfahrungen des täglichen Lebens als sehr unwahrscheinlich anzusehen ist, dass verbotene Jagd-

und Fangmethoden angewendet werden oder die Jagd z.B. von Flugzeugen aus etc. ausgeübt wird, war es dennoch zur Vermeidung von Vertragsverletzungsverfahren im Interesse der vollständigen Umsetzung der oben genannten Richtlinien erforderlich, die verpönten, der Weidgerechtigkeit widersprechenden Jagdmittel und -methoden in den Entwurf aufzunehmen.

§ 90 Wiener Jagdgesetz wurde daher übereinstimmend mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben neu formuliert. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden im Entwurf an dieser Stelle alle verbotenen Jagdmittel und -methoden, abgesehen von den im § 2 leg. cit. verankerten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit und der Wildhege, und den in den §§ 88 und 89 des Wiener Jagdgesetzes bereits dezidiert angeführten Verboten der Verwendung bestimmter Schusswaffen und des Verbotes der Ausübung der Jagd bei Nacht, genau aufgezählt.

Zu Art. I § 90 Abs. 5 und 6:

Der ehemalige § 90 Abs. 1 wurde als neuer § 90 Abs. 5 unter Beachtung der Arten, die im Anhang IV lit. a und Anhang V lit. a der FFH-RL angeführt sind, entsprechend richtlinienkonform modifiziert und integriert.

Aus veterinärärztlicher Sicht könnte der Einsatz von Totschlagsfallen nur bei der Bekämpfung und Prophylaxe der Tollwut sinnvoll sein, doch stehen mittlerweile dafür andere wirksame Methoden und Mittel (orale Immunisierung) zur Verfügung. Soweit bekannt ist, werden in Wien seit ca. zwanzig Jahren keine Totschlagsfallen mehr verwendet und da die sichere und schnelle Wirkungsweise derartiger Fallen aus der Sicht des Tierschutzes immer wieder in Zweifel gezogen wird, war es geboten, die im § 90 Abs. 2 alte Fassung vorgesehene Ausnahmemöglichkeit nicht mehr zu übernehmen.



Die bereits gemäß § 90 Abs. 5 alte Fassung bestehende Verordnungsermächtigung wurde mit redaktionellen Anpassungen im § 90 Abs. 6 des Entwurfes wieder eingefügt.

Zu Art. I Z 18 bis 23 (§§ 129 Abs. 1 lit. a, lit. b, 130 Abs. 1 bis 3):

Es handelt sich dabei um redaktionelle Anpassungen der Strafbestimmungen und der Vorschriften über den Verfall, die keine Änderung der bisherigen Rechtslage enthalten.

Zu Art. I Z 24 (Xa. Abschnitt mit § 133b):

In dieser Bestimmung wird klargestellt, auf welche Richtlinien in der gegenständlichen Novelle Bezug genommen wird.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

E n t w u r f

G e l t e n d e s R e c h t

Gesetz mit dem das Wiener Jagdgesetz geändert wird

Artikel I

1. Im § 3 Abs. 1 lit. b werden die Ausdrücke „die Wildtauben, die Straßentauben,“ durch die Ausdrücke „die Felsen(Straßen)taube, die Ringeltaube, die Türkentaube, die Turteltaube,“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „die Schnepfen,“ durch den Ausdruck „die Waldschnepfen,“ ersetzt.

b) Federwild: das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, das Rebhuhn, die Fasane, die Wachtel, die Trappen, das Wildtruthuhn, die Wildtauben, die Straßentauben, der Krammetsvogel (Wacholderdrossel), die Schnepfen, der wilde Schwan, die Wildgänse, die Wildenten, die Brachvögel, die Reiher, die Rohrdommeln, die Störche, die Regenpfeifer, die Rallen, die Taucher, die Kormorane und alle anderen Sumpf- und Wasservögel, die Tag- und Nachtraubvögel, die Rabenvögel.

3. Im § 3 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „der wilde Schwan,“ durch den Ausdruck „der Höckerschwan,“ ersetzt.

4. Im § 3 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „die Wildgänse,“ durch die Ausdrücke „die Saatgans, die Blässgans, die Graugans,“ ersetzt.

5. Im § 3 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „die Wildenten,“ durch die Ausdrücke „die Stockente, die Knäckente, die Schnatterente, die Schellente, die Reiherente, die Tafelente,“ ersetzt.

6. § 69 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Aneignung von Eiern des Federwildes ist untersagt, doch kann der Magistrat dem Jagdausübungsberechtigten für Forschungs- und Unterrichtszwecke, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen, unter der Voraussetzung, dass es bei Berücksichtigung des Erhaltungszustandes der betreffenden wildlebenden Vogelart keine andere zufriedenstellende Lösung

(2) Die Aneignung von Eiern des Federwildes ist während der Schonzeit untersagt, doch kann der Jagdausübungsberechtigte zum Zwecke der künstlichen Aufzucht Eier des Federwildes sammeln und ausbrüten lassen. Sonstige Ausnahmen von dem Verbote der Aneignung von Eiern können vom Magistrat nur bei Vorliegen triftiger Gründe bewilligt werden.

im Sinne des Artikels 9 der Vogelschutz-Richtlinie gibt, eine Ausnahme von dem Verbot der Aneignung von Eiern bewilligen. Die Bewilligung hat sich auf bestimmte Vogelarten zu beziehen, den Zeitraum und das Jagdrevier, in dem die Eier gesammelt werden sollen, sowie die maximale Anzahl der zu entnehmenden Eier festzulegen und kann erforderlichenfalls an Auflagen gebunden werden."

7. § 70 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Magistrat kann das Fangen oder Erlegen von Wild während der festgesetzten Schonzeit unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz dieser Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen gestatten, wenn dies aus jagdwirtschaftlichen Gründen zur Artverbesserung des Wildes oder zur Abwehr erheblicher Schäden der Land- und Forstwirtschaft oder für wissen-

(3) Der Magistrat kann das Fangen oder Erlegen von Wild auch während der festgesetzten Schonzeit gestatten, wenn dies aus jagdwirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Artverbesserung des Wildes oder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft geboten ist. Es kann weiter fallweise für wissenschaftliche, museale oder Unterrichts Zwecke Ausnahmen von den Schonvorschriften gestatten.

schaftliche oder für Unterrichts Zwecke geboten ist und keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne des Artikels 9 der Vogelschutz-Richtlinie und des Artikels 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vorliegt."

8. Im § 71 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

9. Im § 71 Abs. 2 entfällt nach dem Wort „Wildbret“ der Beistrich und es wird folgende Aufzählung eingefügt:

„des Haarwildes und des Federwildes der Arten Stockente, Rebhuhn, Fasan sowie Ringeltaube,“.

10. § 73 samt Überschrift lautet:

**„Handelsverbote**

§ 73. (1) Der Besitz, der Transport, der Handel oder der Tausch sowie das Angebot zum Verkauf oder zum Tausch von aus der Natur entnommenen, im Anhang IV lit. a der Fauna-Habitat-Richtlinie angeführten jagd-

Ausnahmen von dieser Beschränkung können durch Verordnung verfügt werden.

(2) Wildbret, das während der Schutzzeit oder innerhalb zwei Wochen nachher in unter behördlicher Aufsicht stehende Kühlanlagen gebracht worden ist, kann von dort aus auch nach Ablauf der vorerwähnten Frist in den Verkehr gebracht werden. Die näheren Vorschriften hiefür werden durch Verordnung erlassen.

**Verbot des Verkaufes von Eiern des Federwildes**

§ 73. (1) Eier des Federwildes dürfen nur zum Zwecke der künstlichen Aufzucht (§ 69 Abs. 2) in Verkehr gebracht werden.

(2) Für die Versendung ist der durch Verordnung näher zu regelnde Nachweis der Herkunft und des Aufzuchtzweckes erforderlich.

baren lebenden oder toten Tieren ist verboten, soweit dies nicht schon nach § 71 Abs. 1 untersagt ist.

(2) Der Verkauf und die Beförderung von lebendem und totem Federwild, sowie von dessen leicht erkennbaren Teilen und Eiern, aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen und die Haltung von Federwild für den Verkauf sowie das Anbieten zum Verkauf sind verboten, soweit dies nicht schon nach § 71 Abs. 1 untersagt ist. Davon ausgenommen sind Vögel, die in Gefangenschaft geschlüpft sind und aufgezogen wurden, sowie Exemplare der im Anhang III/1 der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Vogelarten, sofern diese Vögel rechtmäßig getötet, gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

(3) Aus der Natur entnommene Eier des Federwildes dürfen überdies nur zum Zwecke der Aufzucht (§ 69 Abs. 2) in Verkehr gebracht werden. Die Landesregierung hat dafür durch Verordnung die erforderlichen Nachweise, Bescheinigungen und Anzeigepflichten näher zu regeln."

11. Im § 73a Abs. 4 lit. a entfällt der Beistrich nach dem Wort „erfolgt“ und es wird danach folgende Wendung angefügt:

„und es unter der Berücksichtigung des Schutzes und der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne des Artikels 9 der Vogelschutz-Richtlinie gibt,“.

12. Im § 73a Abs. 8 entfällt der letzte Satz.

13. Im § 76 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Wild“ die Wendung „ausgenommen Federwild,“ eingefügt.

14. Nach § 76 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

“(1a) Wenn sich in einem Jagdgebiete die Verminderung von Federwild zur Abwehr er-

a) der Erwerb, die Haltung oder die Weitergabe der Vögel zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt,

Unerlässlich notwendige forstwirtschaftliche Maßnahmen sind hievon ausgenommen.

(1) Wenn sich in einem Jagdgebiete die Verminderung von Wild im Interesse der durch dieses geschädigten Land- und Forstwirtschaft oder aus sonstigen öffentlichen Rücksichten als notwendig herausstellt, so hat der Magistrat diese nötigenfalls ziffernmäßig festzusetzende Verminderung anzuordnen oder über Ansuchen zu gestatten. Diese Verminderung ist sodann selbst während der Schonzeit durchzuführen.

heblicher Schäden in der Land- und Forstwirtschaft oder zur Abwehr erheblicher Schäden an Fischwässern und an Gewässern überhaupt als notwendig herausstellt, hat der Magistrat unter der Voraussetzung, dass es unter Bedachtnahme auf die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne des Artikels 9 der Vogelschutzrichtlinie gibt, die nötige ziffernmäßig festzusetzende Verminderung bestimmter Vogelarten anzuordnen oder über Ansuchen zu gestatten. In der Bewilligung sind auch die zulässigen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden vorzuschreiben."

15. Im § 80 Abs. 1 treten an die Stelle des ersten Satzes folgende Sätze:

"(1) Die Eigentümer (Pächter) von Häusern, Gehöften und dazugehörigen Höfen und deren Beauftragte können dort zum Schutz des Hausgeflügels außerhalb der Schonzeiten und unter Beachtung der im § 90 Abs. 1 angeführten

(1) Die Eigentümer (Pächter) von Häusern, Gehöften und dazugehörigen Höfen und deren Beauftragte können dort zum Schutz des Hausgeflügels Füchse, Dachse, Marder, Iltisse und Wiesel fangen und ohne Anwendung von Schußwaffen töten. In einem solchen Falle ist dem Jagdausübungsberechtigten oder Jagdaufseher



verbotenen Methoden und Mittel, Füchse, Dachse und Stein(Haus)marder fangen und ohne Anwendung von Schusswaffen töten. Beim Töten der Tiere sind die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten."

16. § 86 Abs. 5 lautet:

"(5) Das Aussetzen oder die absichtliche Ansiedlung in der Natur einer nicht heimischen Art jagdbarer Tiere bedarf der Bewilligung des Magistrates. Eine solche Bewilligung darf, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen, nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass weder die natürlichen Lebensräume der örtlichen Tier- und Pflanzenwelt in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten oder die Land- und Forstwirtschaft geschädigt werden."

17. § 90 samt Überschrift lautet:

unverzüglich Mitteilung zu machen und das gefangene oder getötete Raubwild zu dessen Verfügung zu halten.

(5) Das Aussetzen von landfremdem Wild oder von jagdbaren Tieren, die der Land- und Forstwirtschaft schädlich sind, bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

### „Verbotene Methoden oder Mittel

§ 90. (1) Es ist verboten, beim Fangen oder Erlegen von Haarwild folgende Methoden oder Mittel anzuwenden:

1. das Anlocken von Wild mit geblendeten oder verstümmelten lebenden Tieren;
2. Tonbandgeräte;
3. elektrische und elektronische Vorrichtungen, welche elektrische Schläge erteilen oder Wild töten oder betäuben können;
4. künstliche Lichtquellen;
5. Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden von Wild;
6. Vorrichtungen zum Beleuchten von Zielen;
7. Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler oder elektronische Bildumwandler, soweit dies nicht schon nach § 89 verboten ist;
8. Sprengstoffe;
9. Netze, die wegen ihrer Beschaffenheit und

### Fangen und Vergiften von Wild

§ 90 (1) Wildkaninchen, Dachs, Fuchs, Marder, Iltis, Wiesel, Bismarratte, Krähe und Elster können in Fallen und in anderen Vorrichtungen zum Selbstfangen mit Ausnahme von Totschlagsfallen sowie von Schlingen gefangen werden. Die Fangvorrichtungen dürfen nicht an Stellen angebracht werden, an denen sie Menschen oder Nutztiere gefährden können.

(2) Der Magistrat kann, wenn es zur Bekämpfung von übertragbaren Wildkrankheiten oder Wildseuchen erforderlich ist, auf Antrag eines Jagdübungsberechtigten das Fangen der im Abs. 1 bezeichneten jagdbaren Tiere mit Totschlagsfallen zulassen.

(3) Bewilligungen nach Abs. 2 können erforderlichenfalls inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(4) Bewilligungen nach Abs. 2 sind zu widerrufen, wenn die Notwendigkeit der Bekämpfung von übertragbaren Wildkrankheiten oder Wildseuchen weggefallen ist oder wenn eine Beschränkung oder Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten und der Mangel nicht innerhalb einer vom Magistrat gesetzten Frist behoben wird.

(5) Die Landesregierung kann zur Vermeidung von Tierquälereien Vorschriften über die Verwendung der nach Abs. 1 zulässigen Fallen, insbesondere über deren Art, Ausstattung und Funktion, über die Häufigkeit ihrer Überprüfung

Art oder nach ihren Anwendungsbedingungen am Aufstellungsort sowie über die Behandlung der in ihnen gefangenen Tiere, erlassen.  
 auf bestimmte Arten wirken;  
 10. Fallen, die nicht unversehrt fangen und die wegen ihrer Beschaffenheit und Art oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht sicherstellen, dass sie nur selektiv auf bestimmte Arten wirken;

11. Armbrüste;

12. Gift und vergiftete oder betäubende Köder;  
 13. das Begasen oder Ausräuchern.

(2) Es ist verboten, beim Erlegen oder Fangen von Federwild, die im Abs. 1 Z 1 bis 8 und 12 angeführten Methoden oder Mittel anzuwenden. Federwild darf außerdem weder mit Schlingen, Leimruten, Haken, Netzen noch Fangfallen gefangen oder erlegt werden und auch nicht von Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/Stunde aus gejagt oder gefangen werden.

(3) Es ist verboten, Wild aus Flugzeugen oder fahrenden Kraftfahrzeugen zu erlegen oder zu fangen.

(4) Das Legen von Selbstschüssen ist verboten.

am Aufstellungsort sowie über die Behandlung der in ihnen gefangenen Tiere, erlassen.

(6) Das Legen von Selbstschüssen ist verboten.  
 (7) Das Vertilgen von Wild durch Auslegen von Gift ist verboten.

(5) Wildkaninchen, Dachshund, Fuchs, Bisamratte und Stein( Haus)marder können in geeigneten Fallen und in anderen Vorrichtungen zum Selbstfangen, ausgenommen Totschlagsfallen und Schlingen, und unter Beachtung der im Abs. 1 aufgezählten verbotenen Methoden oder Mittel gefangen werden. Die Fangvorrichtungen dürfen nicht an Stellen angebracht werden, an denen sie Menschen oder Nutztiere gefährden können.

(6) Die Landesregierung kann zur Vermeidung von Tierquälereien Vorschriften über die Verwendung der zulässigen Fallen (Abs. 1 Z 10), insbesondere über deren Art, Ausstattung und Funktion, über die Häufigkeit ihrer Überprüfung am Aufstellungsort, sowie über die Behandlung der in ihnen gefangenen Tiere erlassen."

18. Im § 129 Abs. 1 lit. a erster Satzteil wird der Ausdruck „90 Abs. 1, 6 und 7“ durch den Ausdruck „90 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.

a) den §§ 2, 10 Abs. 1, 18 Abs. 1, 20, 24 Abs. 3 und 4, 35 Abs. 1, 46 Abs. 4 und 5, 47, 49 Abs. 1, 51 Abs. 1 und 4, 55, 62 Abs. 1, 63 Abs. 1, 2 und 6, 65 Abs. 8, 69 Abs. 1 und 2, 71 Abs. 1, 73, 73a Abs. 1, 5, 6 und 8, 73b, 74, 75 Abs. 1 und 4, 75a Abs. 1, 76 Abs. 5 und 6, 79, 80 Abs. 1 und 3, 81, 82 Abs. 1, 83 Abs. 1 und 2, 84, 85, 86 Abs. 1, 3 bis 7, 87 Abs. 1 und 2, 88, 89, 90 Abs. 1, 6 und 7,

19. Im § 129 Abs. 1 lit. a zweiter Satzteil wird der Ausdruck „71“ durch den Ausdruck „71 Abs. 2“, der Ausdruck „73“ durch den Ausdruck „73 Abs. 3“ und der Ausdruck „90 Abs. 5“ durch den Ausdruck „90 Abs. 6“ ersetzt.

20. § 129 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) die in Bescheiden nach §§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 3, 72, 73a Abs. 4, 76 Abs. 1a und 86 Abs. 5 enthaltenen Auflagen oder Beschränkungen nicht einhält,“.

21. Im § 130 Abs. 1 wird der Ausdruck „90 Abs. 1, 6 und 7“ durch den Ausdruck „90 Abs. 1 bis 5“ und der Ausdruck „90 Abs. 5“ durch den Ausdruck „90 Abs. 6“ ersetzt.

91 Abs. 1 und 2, 92 Abs. 1 und 3, 93, 99 Abs. 3 und 123 sowie den auf Grund der §§ 69 Abs. 1, 70 Abs. 1, 71, 73, 73a Abs. 6, 75 Abs. 5, 75a Abs. 1, 76 Abs. 4, 77, 79, 86 Abs. 7 und 8, 90 Abs. 5, 92 Abs. 5, 94 und 123 erlassenen Verordnungen und Anordnungen zuwiderhandelt oder

b) die in Bescheiden nach §§ 72 und 73a Abs. 4 enthaltenen Auflagen sowie die in Bescheiden nach § 90 Abs. 3 enthaltenen Beschränkungen und Auflagen nicht einhält,

(1) Bei Übertretungen der §§ 69 Abs. 1 und 2, 71 Abs. 1, 73, 73a Abs. 1, 74, 75 Abs. 4, 86 Abs. 1, 3 bis 7, 87 Abs. 2, 88 Abs. 2, 89, 90 Abs. 1, 6 und 7 oder der auf Grund der §§ 69 Abs. 1, 70 Abs. 1, 71, 73, 75 Abs. 5, 77, 86 Abs. 7 und 8 oder 90 Abs. 5 erlassenen Verordnungen oder Anordnungen hat der Magistrat auf den Verfall des widerrechtlich gefangenen, vertilgten, erlegten, versendeten oder zum Verkauf angebotenen Wildes (Wildpret) oder von Teilen desselben, wie Trophäen, der widerrechtlich angeeigneten, in Verkehr gebrachten oder versendeten Eier des Federwildes oder der bewilligungslos erworbenen, gehaltenen oder weitergegebenen Greifvögel zu erkennen.

22. Im § 130 Abs. 2 wird der Ausdruck „90 Abs. 5“ durch den Ausdruck „90 Abs. 6“ ersetzt.

(2) Bei Übertretung der §§ 83, 89, 90 oder der auf Grund des § 90 Abs. 5 erlassenen Verordnung ist auf den Verfall der verbotenen Gegenstände (Tiere) zu erkennen, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

23. Im § 130 Abs. 3 wird die Wendung „Im Falle des § 88“ durch folgende Wendung „Im Falle der §§ 88, 90 Abs. 1 Z 7 und 11“ ersetzt.

(3) Im Falle des § 88 können bei Bestrafung des Übertreters auch die widerrechtlich verwendeten Schußwaffen einschließlich Munition als verfallen erklärt werden.

24. Nach § 133a wird folgender Xa. Abschnitt eingefügt:

#### „Xa. Bezugnahme auf Richtlinien

§ 133b. (1) Soweit in diesem Gesetz die Vogelschutz-Richtlinie genannt wird, ist dies die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 97/49/EG, Abl. Nr. L 233 vom 13.8.1997, S. 9.

(2) Soweit in diesem Gesetz die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie genannt wird, ist dies die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der

wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 97/62/EG, ABl. Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42."

## Artikel II

### Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1;
2. Richtlinie 91/244/EWG vom 6. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 115 vom 8.5.1991, S. 41;
3. Richtlinie 94/24/EG vom 8. Juni 1994 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der

wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 164 vom 30.6.1994, S. 9;

4. Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 223 vom 13.8.1997, S. 9;
5. Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7;
6. Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ABl. Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42.